

13

Umzugsliste.

		Transport	
1 Schreibtisch	150 Mk.		3451 Mk.
1 Schreibtischsessel	25 "		
2 runde Tische	60 "	5 Sofakissen (Daunen)	25 "
4 Polstersessel	200 "	1 Essservice (Rosenthal Maria)	
6 Lederstühle	60 "		
1 Anrichte	100 "	12 gr. Teller	
1 Buffetmittelteil		12 Suppenteller	
2 Buffetseitenteile	800 "	12 Mittelteller	
1 Küchenschrank	30 "	3 Aufschnittschüsseln	200 "
1 Küchentisch	10 "	2 Saucieren	
2 Küchenstühle	4 "	2 Kartoffelschüsseln	
1 Spiegel m. Konsole	30 "	6 Kuchenteller	
1 Kleiderschrank m. Spiegel	100 "	6 Fayencetassen	
2 kleine Tische	20 "	10 Teegläser	
1 Schreibmaschinentisch	2 "	15 geschliffene Biergläser	
1 Kaminuhr	20 "	12 do. Weingläser	200 "
1 Brokatdecke	20 "	12 do. Römer	
3 Teppiche	24 "	22 do. Rotweingläser	
2 Linoleumläufer	10 "	12 do. Wassergläser	
1 Messingkrone	40 "	2 Kristalkuchenteller	20 "
Deckenbeleuchtungen	10 "	15 " teller	45 "
2 Plättbrettständer	6 "	8 " Schalen	160 "
2 Tischlampen	20 "	4 " Vasen	20 "
8 Bilder (3 Originale; Helene Fischbein, Holstein)	800 "	2 " Wasserkannen	20 "
3 Daunendecken	60 "	2 " Saftkannen	15 "
3 Plumeaux	60 "	Alles geschliffen	
6 Kopfkissen	60 "	2 Nickelteekannen	20 "
2 Couchgestelle m. Rosshaar-matratzen	400 "	3 Nickelkaffeekannen	9 "
3 Wolldecken	30 "	1 Tablett m. Kaffee, Tee Milchkanne u. Zuckerdose (Württemberg Metall)	50 "
1 Ess-Service (Bavaria)		1 Salatschüssel	3 "
12 Suppenteller		1 Käseschüssel	3 "
24 grosse Teller		1 elektr. Toaster	4 "
12 Mittelteller		1 Schreibtischgarnitur Marmor	5 "
12 kleine Teller		1 elektr. Ofen	10 "
2 Saucieren	300 "	1 Mülvossbett	1 00 "
2 Kartoffelschüsseln		1 Handwerkschrank	5 "
2 runde Schüsseln		1 Medizinschrank	5 "
4 Bratenschüsseln		1 Teppichkehrmaschine	10 "
18 Kaffee- und Untertassen		1 Küchenwaage	5 "
6 Kuchenteller		1 elektr. Fön	20 "
16 Sammeltassen		1 Kristal-Aufsatz geschliffen	50 "
2 Suppenterrinen			
12 Obstteller			
	3451 Mk.		Mk. 4455

Dr. Kurt Greiffenhagen
 Berlin W. Nürnbergerstr. 21

Umzugsliste (Fortsetzung)

17
 Mai 1939

Transport: 4455 Mk.

1 elektr. Nähmaschine Singer Nr. C 2438467/4043803 Klasse 66D 6	300 "
6 Gardinen und Vorhänge	60 "
1 Brotschneide maschine	10 "
1 Paar Skier	20 "
18 Paar Fischmesser- und Gabeln (Württemberg Metall)	100 "
1 Paar Persianerkragen- und Muff	50 "
1 Staubsauger Protos Rapid	40 "
1 Nähtisch m. Jnhalt	30 "
1 elektr. Plätteisen	10 "
2 Stehlampen	30 "

Viele Haushaltsggegenstände und Küchenutensilien 100 "

320 Bücher darunter eine vollständige Luxus-
 leder, Dünndruck Inselverlag Ausgabe von
 Schiller und Goethe. 1500 "

Zahnärztliche Jnstrumente und Einrichtung 1073 "
527778 Mk.

Die nicht beglaubigten Abschriften der von mir 1939 eingerichteten Listen befinden sich in meinem Besitz. Die beglaubigte Aufstellung der amtlich taxierten Zahnärztlichen Instrumente und Einrichtungs-Gegenstände habe ich zusammen mit den Abschriften der obigen Listen am 6. Januar 1952 bei dem Entschädigungsamt Berlin-Wilmersdorf eingereicht. Die Gegenstände der Umzugsliste sind von mir unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes und der Abnutzung niedrig geschätzt worden. Die Postersachen und Möbel waren für ca. 1000 Mk. neu aufgearbeitet worden.

Unsere Namen wurden bei unserer in U.S.A. erfolgten Naturalisation von Greiffenhagen in Graham geändert.

Chicago, den 21. März 1952

An das Wiedergutbuchungsbüro
 beim Landgericht
 Hamburg

Dr. Kurt R. Graham
 früher:
 Dr. Kurt Greiffenhagen

L e h m a n n
Vizepräsident i.R.

Berlin-Wilmersdorf, den 6. Febr. 1954
Spessartstr. 12
Tel.: 83-5830



An das
Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36

Aktenzeichen: 1 Wik 723/52 - II/Z 6137

In Sachen Dr. Graham gegen Deutsches Reich teile ich auf das dortige Schreiben vom 28. Januar 1954 mit, dass dem Anspruchsberechtigten nach Lage der zur Zeit geltenden Bestimmungen nichts weiter übrig bleibt, als sich mit der Fortsetzung des dort anhängigen Verfahrens einverstanden zu erklären. Der Anspruchsberechtigte bittet daher, diesem Verfahren Fortgang zu geben.

Zur Sache wird folgendes bemerkt:

Wie aus dem Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 16. April 1952 ersichtlich, ist das Umzugsgut des Anspruchsberechtigten am 14. Oktober 1941 in Hamburg vom Gerichtsvollzieher versteigert worden und hat einen Erlös von 4161,65 Reichsmark erbracht, der an die Staatl. Polizeileitstelle Hamburg eingezahlt worden ist. In dem genannten Schreiben vom 16. April 1952 hat sich der Oberfinanzpräsident bereit erklärt, eine Schadensersatzpflicht für die entzogenen Gegenstände in Höhe von 6866,70 Reichsmark anzuerkennen. Hiernach wird nicht bestritten, dass der Anspruchsberechtigte den Inhalt des Lifts der Wahrheit gemäss angegeben hat. Die im Lift befindlichen Gegenstände sind in den abschriftlich überreichten Umzugslisten im einzelnen aufgeführt. Die beglaubigte Aufstellung dieser Sachen hat der Anspruchsberechtigte am 6. Januar 1952 bei dem Entschädigungsamt in Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1, eingereicht, bei dem das Verfahren unter der Reg.Nr.52728 schwebt. Schliesslich muss auch das Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollzieher die Richtigkeit der Aufstellung des Anspruchsberechtigten ergeben. Dieser wohnte bis zu seiner Emigration im Sommer 1939 in Berlin-Charlottenburg, Nürnbergerstr. 21, also dicht an der Tauentzienstrasse. Er hatte dort eine gut eingerichtete 6 Zimmerwohnung und betrieb in dieser seit über 20 Jahre eine sehr gut gehende Zahnarztpraxis, die ihm und seiner Familie (Frau nebst 2 Söhnen) ein gesichertes und behagliches Leben ermöglichte. Die echten Teppiche und Brücken
der

der Wohnung befanden sich nicht im Lift. Zum Beweis der Richtigkeit seiner Angaben bezieht sich der Anspruchsberechtigte noch auf das Zeugnis des früheren Reichsbankinspektors Schmiegel in Berlin-Charlottenburg, Nürnbergerstr. 20, der früher ehrenamtlich in Wohlfahrtsangelegenheiten im Bezirk tätig gewesen war.

Streitig könnte also wohl nur der Wert der im Lift verstaubten Gegenstände und der hierfür jetzt zu erstattende Betrag sein.

Der Anspruchsberechtigte hat in den eingereichten Listen die dort aufgeführten Gegenstände unter Berücksichtigung des Anschaffungswertes und der Abnutzung niedrig geschätzt; er hat in der Liste vom 21. März 1952 darauf hingewiesen, dass die zahnärztlichen Instrumente und die Einrichtungsgegenstände amtlich taxiert worden sind. Er weist jetzt noch insbesondere darauf hin, dass sich unter den mit dem Lift verloren gegangenen Bildern zwei Original befanden: ein Blumenstück der verstorbenen Malerin Helene Fischbein, einer begabten Schülerin von Lovis Corinth und eine sehr gute Meereslandschaft des Malers Holstein. Beide Originale hatten im Jahre 1941 einen weit höheren Wert als je 100.- Reichsmark, mit dem sie in der Umzugsliste eingesetzt worden sind. Gegebenenfalls mag darüber ein Sachverständiger gehört werden.

Der Oberfinanzpräsident Hamburg hat in seinem Schreiben vom 16. April 1952 eine Schadensersatzpflicht ~~von~~ in Höhe von 6866,70 RM anerkennen wollen. Er hat sich hierbei auf die Erfahrungssätze berufen, die die Hamburger Wiedergutmachungskammer in ständiger Praxis anwenden. Diese Erfahrungssätze sind hier nicht bekannt, auch nicht feststellbar. Das Schreiben vom 16. April 1952 lässt auch nicht erkennen, aus welchen Erwägungen der Oberfinanzpräsident einen Betrag zubilligt, der unter den vom Anspruchsberechtigten angegebenen Werte liegt. Der Anspruchsberechtigte wäre daher dankbar, wenn das Gericht zunächst zu erkennen gäbe, welche Erfahrungssätze die Wiedergutmachungskammer in ständiger Praxis anwendet, soweit die der Schadensberechnung zu Grunde zu legenden Werte in Frage kommen. In diesem Zusammenhange sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Anspruchsberechtigte bei den in die Umzugsliste eingesetzten Werte bereits die Abnutzung berücksichtigt hat. Ausserdem ist in diesen Listen bereits hervorgehoben, dass die Möbel und Polstersachen unter Aufwendung eines Betrages von 1000,- Reichsmark kurz vor der Emigration und im Hinblick auf diese aufgefrischt worden waren.

Soweit die Höhe des Betrages in Frage kommt, mit der Anspruchsberechtigte für den Verlust zu entschädigen ist, wird entscheidend zu berücksichtigen sein, dass es sich um einen deliktischen Schadensersatz-

ersatzanspruch handelt, worüber doch wohl kein Zweifel sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird es wohl nicht bloss auf den Zeit^{wert} der verloren gegangenen Sachen, sondern zum mindesten auch auf den Betrag ankommen, dessen Aufwendung notwendig gewesen wäre, den durch die unerlaubte Handlung herbeigeführten rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Nach einer schriftlichen Auskunft, die der Anspruchsberechtigte von der American Federation of Jews from von Central Europe in New York unter dem Datum des 13. November 1942 erhalten hat, sind die Hamburger Behörden bereit, in Wiedergutmachungsfällen das 2 1/2fache des Versteigerungserlöses zuzubilligen. Das wäre doch also das mindeste an Reichsmark, was dem Anspruchsberechtigten zugesprochen werden müsste. Da der Versteigerungserlös 4161.65 Reichsmark betrug, müsste der Entschädigungsbetrag hiernach auf wenigstens 10404,12 Reichsmark bemessen werden. Nach der Auffassung des Anspruchsberechtigten würde aber auch dieser Betrag nicht ausreichen, den durch die unrechtmässige Wegnahme herbeigeführten rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Der Anspruchsberechtigte ist voraussichtlich nicht in der Lage, sich in einem etwaigen Termin vor der Wiedergutmachungskammer durch einen in Hamburg tätigen Anwalt vertreten zu lassen. Er bittet daher, etwaige Zweifelsfragen schriftlich über den Unterzeichneten zu erörtern.

Mann

Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 22. März 1954

23

28 AR 369/54

Gegenwärtig:

beauftragt Richter in Dames
als Richter,

In Sachen

Dr. Graham ./ Dt. Reich

Justiz angestellte Lachmann
als UdG

erschien bei Aufruf:

August Schmiegel

Der Zeuge wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Ich heiße: August Schmiegel, 63 Jahre alt, Reichsbankoberinsp.i.Ruhest. wohnhaft: Berlin W 30, Nürnberger Strasse 20. Mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

z.S.

Ich kenne den Antragsteller etwa seit 35 Jahren. Er wohnte Nürnbergerstr. 21 und ich Nr. 20. Mein jüngster Sohn und sein Sohn gingen zusammen zur Schule, dadurch sind wir näher bekannt geworden.

Der A.St. hatte eine sehr gut gehende Praxis in der Nürnbergerstr. 21, mit den modernsten Instrumenten und Einrichtungsgegenständen in der Praxis. Die Wohnung des A.St. hatte - soweit ich mich erinnere - 5 1/2 Zimmer. Ich habe Herrn Greiffenhagen verschiedentlich in seiner Wohnung besucht. Sämtliche Zimmer waren sehr gut eingerichtet. Nähere Einzelheiten kann ich jedoch nicht mehr angeben.

Auf gute echte Brücken kann ich mich jedoch noch besinnen.

Ob der A.St. seinerzeit in der Lage gewesen ist, seine Wohnungseinrichtung vollständig zu verpacken und zur Versendung vorzubereiten, weiss ich nicht. v.

Ich weiss jedoch noch, dass dem A.St. ein verhältnismäßig sehr großer Lift zur Verfügung gestanden hat, und die Packer mindestens 14 Tage gearbeitet haben.

Urschr. m/ Akten

an das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

v.g.

nach Erledigung zurück.

geschlossen

Berlin-Schöneberg,

den 22. März 1954

AMTSGERICHT SCHÖNEBERG

Abt. 28



Lachmann

James

3 + Akte

Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

Berlin-Schöneberg, den 27- April 1954
Crunewaldstraße 66/67
Fernruf: 71 02 51

27

28 AR 733/54

Gegenwärtig:

beauftragt. Richterin Dames
als Richter,

In Sachen

Dr. Graham ./.. Dt. Reich

Justiz ~~angestellte Lachmann~~
als UdG

erschienen bei Aufruf:

Frau Uecker als Zeugin
und Herr Vizepräsident Lehmann als Prozeßbevollm.d.Klägers

Die Zeugin wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Ich heiße: Charlotte Uecker geb. Noack, Ehefrau, 47 Jahre alt,
wohnhaft: Berlin-Friedenau, Rönnebergstrasse 14
Mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

z. S.

Ich habe von 1927 bis zum 1. Februar 1939 bei dem Antragsteller als Sprechstundenhilfe gearbeitet.
Soweit ich mich erinnere, hatte der A.St. in der Nürnberger Strasse eine 7 Zimmer-Wohnung, bestehend aus: Sprechzimmer, Wartezimmer, Schlafzimmer, EBzimmer, Herrenzimmer, ~~XXXXXXXXXXXX~~ Fremdenzimmer, Kinderzimmer, sowie eine Mädchenkammer, ausserdem Küche, Bad und Diele. Das Sprechzimmer des ANTRAGSTELLERS war sehr gut eingerichtet, er hatte beispielsweise einen Röntgenapparat, einen Atomiseur-Apparat, 1 Solluxlampe, einen Kaustikapparat, ausserdem waren in dem Sprechzimmer 2 große Instrumenten-Schränke, 2 Tische, 1 elektrischer Kochapparat, 1 kl. Schreibtisch mit Sessel *z. e. u.*
Auch die Zimmer der Wohnung waren sehr gut eingerichtet, es waren gute Möbel vorhanden, z.T. aus Eiche, echte Teppiche,

V. Ausserdem kann ich mich noch an zwei Ölgemälde (Originale) entsinnen, eines stellte eine Landschaft dar, das andere war ein Blumenbild.

Ich erinnere mich weiterhin, dass in dem Haushalt des Antragstellers grössere Mengen echten Porzellans vorhanden gewesen sind, Kristallschalen, sowie silberne Kerzenleuchter.

Soweit ich mich erinnere, betrug die Miete des A.St. etwa RM 250.-- bis RM 300.-- monatlich.

Die Praxis des A.St. war eine sehr grosse, er hatte die Krankenkassen, ausserdem auch ~~sehr~~ sehr zahlreiche Privat-Patienten.

Die Zahl der Privatpatienten überstieg die der Kassenpatienten weit.

Ausserdem war er ~~der~~ Vertrauensarzt für die Krankenkasse

Urschr. m/ Akten

an das

Landgericht
Hamburg

nach Erledigung zurück.

Berlin-Schöneberg,

den 27. April 54

Amtsgericht Schöneberg

Abt. 28

Dames



- 2 -

Ro 72/49

Zeugenvernehmung durch den ersuchten Richter mit VfG.
3 54 4000 M6

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - act. 42-

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

-6. JAN. 1955

Rechtskraftzeugnis

ist de m. H. 6.
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Reichs des Gen. Sechr. d.
Gen. (1862 ZPO.) v.
10. Mai 1907 195 erteilt

Landgericht Hamb

Justizinspektor

1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 723/52
II/Z 6137 -

Beschluß.

8. Sept. 1954
Justizinspektor

In der Rückerstattungssache

des Dr. Kurt R. Graham,
früher Greiffenhagen,

5732 Maryland Ave., Chicago 37, Ill./USA,

Antragsteller,

vertreten durch den Vizepräsidenten im Ruhestande

Lehmann, Berlin-Wilmersdorf, Spessartstr.12,

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - x Beteiligte

- 2) je 1 Abschrift an
 - Landgericht
 - f. Vermögens. Kontr.
 - Grundbuchamt
 - Entschädigungsamt Bln.

1/2 Zentralamt
mit CC 16

- 3) Form B ab zum

8.9.54

gegen abarm.

2. Sept. 1954

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hanse-
stadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten

durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Aktenzeichen : G 382 - BV 413 b - ,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg, im Einvernehmen mit den Beteiligten von
mündlicher Verhandlung Abstand nehmend, durch folgende
Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Amtsgerichtsrat Dr. Schröer

am 7. September 1954 den Beschluß gefaßt :

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für
Hausrat und Einrichtungsgegenstände im Zeitwert
von 8.000,-- RM, die am 19. September 1941 ent-
zogen worden sind, wird unter Abweisung des
höheren Feststellungsbegehrens sowie von
Leistungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe :

Form B ab zum 20.12.54

G r ü n d e :

Der jetzt 70 Jahre alte Antragsteller ist jüdischer Mitbürger der Reichshauptstadt Berlin gewesen und hat zuletzt eine grössere Wohnung in dem Hause Nürnberger Strasse Nr.20 in bevorzugter Lage des Berliner Westens innegehabt. Nach einer zu den Akten der Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten in Berlin gelangten Mitteilung des für seine Veranlagung zuständigen Finanzamtes vom 14. Oktober 1941 haben der Antragsteller und seine Ehefrau kein steuerpflichtiges Vermögen besessen. Der Antragsteller hatte den Beruf eines Zahnarztes ausgeübt. Er hat wegen der verschärften Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus im Jahre 1939 seine Auswanderung vorbereitet und ein grösseres Umzugsgut im Gesamtgewicht von 3.000,-- kg nach Hamburg zwecks Weiterversendung bringen lassen. Das Umzugsgut ist im Laufe des Jahres 1941 von der Gestapoleitstelle Hamburg beschlagnahmt und der Gerichtsvollzieherei zur Versteigerung übergeben worden. Die Akten des zuständigen Gerichtsvollziehers sind erhalten geblieben; das in ihnen befindliche Versteigerungsprotokoll vom 18./19. September 1941 hat der Kammer vorgelegen. Der Erlös hat sich auf 3.511,70 RM zuzüglich 526,50 RM Kavelingsgeld belaufen und ist nach Abzug anderer Kosten in Höhe von 2.834,45 RM von der Staatspolizeileitstelle Hamburg vereinnahmt worden.

Der Antragsteller hat fristgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und Ersatz des Wertes seiner Habe begehrt. Er hat vorgetragen, daß er in einer grösseren Wohnung von teurer Miete eine gute Einrichtung besessen habe, und daß insbesondere seine Geräte für zahnärztliche Behandlung und seine Bücherei beträchtlichen Wert gehabt hätten.

Der Antragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten und um Nachprüfung der Höhe gebeten.

Zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Be-
messung

Bemessung der Schadenshöhe sind gemäß dem Beweisbeschluß vom 9. Februar 1954 die Zeugen Uecker und Schmiegel vernommen worden. Auf ihre in den Niederschriften des ersuchten Gerichtes vom 22. März und 27. April 1954 enthaltenen Angaben wird Bezug genommen. Die Deutsche Golddiskontbank hat aus ihren nicht ganz vollständigen Unterlagen die Zahlung einer Ausfuhrabgabe nicht ermitteln können. Dem Vertreter des Antragstellers ist Gelegenheit gegeben worden, zu dem Beweisergebnis Stellung zu nehmen; insbesondere sind die Akten und Beiakten an das für seinen Wohnsitz zuständige Gericht zwecks Ermöglichung der Einsichtnahme zum Versand gebracht worden.

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsguts jüdischer Mitbürger, welche durch ständige Verschärfung der rassenpolitischen Maßnahmen aus dem Gebiete des Deutschen Reiches verdrängt worden waren, ist unbedenklich als Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes Nr. 59 anzusehen, sodaß im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Schadensausgleich gewährt werden muß. Die Rückgabe des Umzugsguts selbst oder auch von Teilen davon ist nicht möglich. Das vorgelegte Versteigerungsprotokoll enthält zwar die Namen der Erwerber, jedoch nur zum kleinen Teil ihre Anschriften. Auf Vernichtung beträchtlicher Teile des versteigerten Bestandes im Luftkrieg oder auf Verbrauch muß gerechnet werden. Der Antragsteller kann daher lediglich Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich geltend machen, die auf Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 gestützt werden können und deren Grund nicht bestritten wird. Die Höhe bedarf einer Schätzung, über deren Grundlagen dem Vertreter des Antragstellers in dem Schreiben vom 9. Februar 1954 Hinweise erteilt worden sind. Der Antragsteller ist nach den beigebrachten Nachweisen zur Vermögenssteuer nicht veranlagt gewesen, sodaß seine Rücklagen nicht besonders hoch gewesen sein können. Er befand sich im Zeitpunkt der Auswanderung im Alter von etwa 54 Jahren und war mit einer wenig jüngeren Frau verheiratet. Bei solchen Lebensumständen kann darauf gerechnet werden, daß

daß sein Mobiliar und der größte Teil seiner Einrichtungsgegenstände sich längere Zeit in Gebrauch befunden hat und daß hierdurch eine Minderung des Verkehrswertes eingetreten war. Die Auskunft der Golddiskontbank ergibt keinen Nachweis dafür, daß der Antragsteller für die Mitnahme neu beschafften oder neuwertigen Umzugsguts eine Abgabe habe entrichten müssen, die damals in Höhe von 100 % des Preises erhoben wurde. Das Versteigerungsprotokoll weist nach, daß ein erheblicher Teil der versteigerten Gegenstände von keinem bedeutenden Wert gewesen ist; zahlreiche Einzelerlöse lauten auf wenige Mark, ohne daß erkannt werden kann, daß eine Verschleuderung stattgefunden hat. Wertvolle Stücke haben günstige Erlöse gebracht, so Nr. 26: Herrengehpelz 250,-- RM, Nr. 109: Kaffee- und Essgeschirr 240,-- RM, Nr. 102/103: Bettcouchen je 120,-- RM. - Die Erlöse von Büchern und von zahnärztlichen Instrumenten sind ungünstig, weil erfahrungsgemäß solche Gegenstände in gebrauchtem Zustande ungern erworben werden. Eine Nachprüfung im einzelnen ist nicht möglich, weil die beiden vernommenen Zeugen irgendwelche Einzelangaben über Bewertungsgrundlagen nicht haben machen können. Der Antragsteller ist darauf zu verweisen, daß nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung und bei den Hamburger Wiedergutmachungsbehörden nur die Ansprüche geltend gemacht werden können, für welche eine örtliche Zuständigkeit gegeben ist (2.DVO zum Ges.Nr. 59 §§ 1-5). Den Ausgleich für Verluste, die ihm ausserhalb Hamburgs betroffen haben, muß er in anderen Verfahren erstreben. Ein Nachweis dafür, daß andere als die versteigerten Gegenstände in Hamburg entzogen worden sind, läßt sich nicht erbringen. Die Kammer ist also darauf angewiesen, den von dem Gerichtsvollzieher erzielten Erlös von brutto etwas über 4.000,--RM ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Weder die Aufstellung im Versteigerungsprotokoll noch die anderen Erhebungen rechtfertigen die Annahme eines besonderen Wohlstandes des Antragstellers. Die angeführten Erlöse wertvoller Stücke sind nicht ungünstig; ihre Verdoppelung wird den Zeitwert möglicherweise übersteigen. Auch unter Berücksichtigung

der

der Tatsache, daß der Durchschnittserlös der Bücher den Betrag von 1.-- RM nicht wesentlich übersteigt und wahrscheinlich unzulänglich ist, läßt sich eine Schätzung der Schadenshöhe mit mehr als dem Doppelten des Versteigerungserlöses nicht rechtfertigen. Die zahnärztliche Gerätschaft Nr.101 (Fußbohrmaschine) ist bereits vor 15 Jahren ein veraltetes Stück gewesen. - Die Schätzung der Kammer weicht von der des Antragstellers nicht wesentlich ab.

Leistungsansprüche kann der Antragsteller nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht erheben. Durch die Maßnahmen der damaligen Reichsbehörden, die sich auf gesetzliche Bestimmungen stützten, deren Tendenzen mit Nachdruck abzulehnen sind, deren Anwendung jedoch nach der damaligen Lage keine Amtspflichtverletzung bildete, ist eine Reichsmarkverbindlichkeit des Deutschen Reiches zur Entstehung gelangt, deren Umstellung in die gegenwärtige Währung bisher nicht geregelt worden ist. § 14 des Umstellungsgesetzes Nr.63 der alliierten Besatzungsmacht behält insoweit eine ergänzende Regelung für später vor. Die Ausfüllung der unverkennbaren Lücken dieser Gesetzgebung ist bisher nicht vorgenommen worden und in dem in Vorbereitung befindlichen Kriegsfolgengesetz vorgesehen. Das Bundesentschädigungsgesetz ist für die Ansprüche, mit denen sich diese Entscheidung befaßt, unanwendbar (§ 7). Die Wiedergutmachungskammer hat keine Befugnis oder Zuständigkeit, der unerläßlichen weiteren gesetzlichen Regelung bei Entscheidung eines Einzelfalls vorzugreifen. Der Antragsteller muß deshalb abwarten, ob und in welcher Höhe ihm die künftigen gesetzlichen Vorschriften einen Leistungsanspruch gewähren und wie sie seine Fälligkeit regeln. Die Aufgabe der Wiedergutmachungskammer beschränkt sich nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung darauf, die Höhe des Schadens des Antragstellers und des Zeitpunktes seiner Entstehung festzustellen.

Aus diesen Erwägungen wurde dem Anspruch gemäß dem Inhalt der Formel stattgegeben und den höheren Ansprüchen der

der Erfolg versagt.

Den Kostenpunkt regelt Art.63 des Gesetzes
Nr. 59.

Freund & Wundt *Dr. Ströer*

V.

Abschrift dem Entschädigungsamt , Berlin-Wilmersdorf
zu Reg.Nr. 52.7284.

Mhr

al. R. 8.9.54.

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 14. Dez. 1954 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 16. Dez. 1954
Die Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



M. M. M.
Justizinspektor
Jan